

Gebührenordnung für das **Freizeitheim Heiligenbösch** des Kirchenkreises Obere Nahe

Die Gebühren für die Benutzung des Freizeitheimes Heiligenbösch sind mit Wirkung vom **01.01.2023** wie folgt festgesetzt:

A. Grundgebühren pro Person und Nacht:

1.	für kirchliche Gruppen aus dem Kirchenkreis Obere Nahe bei Belegung mit nur einer Übernachtung	10,50 € 13,00 €
2.	für alle anderen Gruppen bei Belegung mit nur einer Übernachtung	13,00 € 17,00 €
3.	für Wochenendbelegungen werden grundsätzlich zwei Übernachtungen berechnet.	
4.	Tagungsgäste	10,00 €
5.	Reinigungspauschale:	
	Haupthaus + 3 Schlafhäuser:	70,00 €
	Haupthaus + 4 Schlafhäuser:	90,00 €
	Haupthaus + 5 Schlafhäuser:	120,00 €
	(ab 8 Übernachtungen)	170,00 €
	nur Haus 4 + 5:	70,00 €
	nur Haus 5	50,00 €

Achtung: Folgende **Mindestbelegungen** werden in den fünf Buchungspaketen vorausgesetzt.

Buchungspaket	1: Haupthaus + Haus 1-3: 23 Personen
	2: Haupthaus + Haus 1-4: 26 Personen
	3: Haupthaus + Haus 1-5: 30 Personen
	4: Haus 4+5: 10 Personen
	5: Haus 5: 5 Personen

Als Mindestbelegung, während der Oster-, Sommer- und Herbstferien aller Bundesländer, sowie an „langen“ Wochenenden wie Christi Himmelfahrt, Fronleichnam und Pfingsten werden jeweils 30 Personen zu Grunde gelegt. In diesen Zeiträumen können nur im Ausnahmefall einzelne Wochenenden vergeben werden.

Bei mehr als 30 Personen wird ein **Freiplatz** gewährt.

B. Nebenkosten:

1. In Ausnahmefällen kann nach Absprache hauseigene Bettwäsche zur Verfügung gestellt werden. Die Erstattung der Reinigungskosten für eine komplette Garnitur Bettwäsche wird pauschal mit 8,00 € und für Tischdecken je Stück mit 5,00 € in Rechnung gestellt.
2. Beschädigte und fehlende Wäschestücke sowie Haushaltsgegenstände (Geschirr und Bestecke) werden nach dem jeweiligen Wiederbeschaffungspreis berechnet.
3. Matratzen werden bei grober Verschmutzung nicht gereinigt, sondern ersetzt. Die Neuanschaffung der Matratze (ca. 120,-€) ist durch den Mieter zu zahlen.
4. Für alle Schäden, die während des Aufenthalts einer Gruppe verursacht werden, haftet der verantwortliche Mieter. Reparaturen werden unverzüglich zu Lasten des Mieters vergeben, und zwar in der Regel an qualifizierte Handwerksbetriebe, um sachgerechte Arbeit zu gewährleisten.

C. Ausfallgebühren:

Grundsätzlich werden pro Tag von den unter A aufgeführten Gebühren folgende Ausfallentschädigungen erhoben:

<u>Bei Rückgabe vor Mietbeginn innerhalb</u>	Die für die Berechnung der Ausfallentschädigung zu Grunde liegend Gruppenstärke, entspricht der Mindestgruppenstärke des bei der Buchungsbestätigung angegebenen Buchungspaketes
1 – 14 Tagen	50 %
15 – 28 Tagen	40 %
29 – 56 Tagen	30 %
57 – 90 Tagen	10 %

D. Mehrwertsteuer:

Bei den in dieser Gebührenordnung aufgeführten Gebühren, handelt es sich steuerlich um Bruttobeträge.

Die Leistungen nach Buchstabe A und B Ziffer 1 dieser Gebührenordnung unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von zurzeit 7 v. H. gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 11 UStG.

Nebenleistungen, insbesondere die Zurverfügungstellung von Tagungsräumen, Parkplätzen und Spielgeräten, die nicht der ermäßigten Besteuerung des § 12 Absatz 2 Nr. 11 UStG unterliegen, werden nicht gesondert ausgewiesen, sondern für die Ermittlung der Mehrwertsteuer pauschal mit 12 v. H. der Gebühren nach Buchstabe A angesetzt. Für diesen Anteil am Rechnungsbetrag wird der Jeweils gültige, allgemeine Mehrwertsteuersatz fällig.

Bei den Zahlungsverpflichtungen nach Buchstabe B Ziffer 2 bis 4 und C dieser Gebührenordnung handelt es sich um Schadensersatzleistungen, für die keine Mehrwertsteuer anfällt.

Zahlungen des Rechnungsbetrages werden bargeldlos erbeten. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig. Wird die Rechnung nicht innerhalb 21 Tagen nach Zugang der Rechnung beglichen, tritt Verzug ein.

Diese Gebührenordnung tritt durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes vom 19. Juli 2022 mit Wirkung ab **01.01.2023** in Kraft.

Der Kreissynodalvorstand